

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

6.6.1936 (No. 9)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**



# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Juni

1936

Inhalt.

Bekanntmachung: Deutsches Jugendfest 1936.

## Bekanntmachung.

Deutsches Jugendfest 1936.

An die Herren Landräte, die Herren Oberbürgermeister der Stadtkreise, die Herren Bürgermeister, die Kreis- und Stadtschulämter und an die unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich bekannt:

- a) den Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. Mai 1936 an die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
  - b) die Ausschreibung (Richtlinien) des „Deutschen Jugendfestes 1936“,
  - c) den Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. Mai 1936 an die Herren Oberpräsidenten — Abteilung für Höheres Schulwesen —,
  - d) den Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. Mai 1936 an die Herren Regierungspräsidenten (betr. die Volks- und Fachschulen),
  - e) das Muster der vorläufigen Bescheinigung über die Berechtigung zum Empfang der Siegernadel.
- Die Bestimmungen dieser Erlasse und der Ausschreibung (Richtlinien) finden auch in Baden Anwendung, ist nicht nachstehend ausdrücklich für Baden eine besondere Regelung getroffen wird.

Zu der Ausschreibung (Richtlinien) des Deutschen Jugendfestes 1936 wird für den Abschnitt II Organisation Ziffer 1) „Kreisveranstalter“ für Baden darauf hingewiesen, daß in Baden Kreisjugendwarte nicht bestellt sind. Mit den Aufgaben der Kreisjugendwarte werden nach Benehmen mit der Gebietsführung der HJ und dem Landesbeauftragten des Reichsbundes für Leibesübungen die Ortsgruppenführer des Reichsbundes für Leibesübungen

bestellt. In den Gemeinden, in denen solche Ortsgruppen nicht vorhanden sind, hat der Bürgermeister im Benehmen mit einem geeigneten Sportsachverständigen die Aufgaben des Kreisjugendwarts zu erfüllen. Die Lieferungen der Festabzeichen und Wettkampflisten mit Wertungstabellen an die Schulen erfolgen durch die Kreis- und Stadtschulämter (siehe unten).

Zu dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers an die Herren Oberpräsidenten — Abteilung für Höheres Schulwesen — wird bestimmt, daß in Baden sämtliche Höheren Schulen einschließlich der Höheren Privatschulen an den Einzelleistungsprüfungen teilzunehmen haben. Die Höheren Schulen haben die Wettkampflisten vom Leiter des Kampfgerichtes gegengezeichnet mit bis spätestens 1. August einzusenden.

Zu dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers an die Herren Regierungspräsidenten wird bestimmt, daß in Baden an den Einzelwettkämpfen teilzunehmen haben die Volksschüler und Fortbildungsschüler der Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Baden-Baden, Lahr und Offenburg. Ferner haben an den Einzelwettkämpfen teilzunehmen die Gewerbeschulen in Bonndorf, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Ettenheim, Ettlingen, Gernsbach, Konstanz, Melskirch, Neustadt, Radolfzell, Schopfheim, Schwetzingen, Stockach, Ueberlingen, Villingen, Böhrenbach, Wolfach, sowie nach Möglichkeit sämtliche höhere Handelsschulen und Oberhandelschulen. Alle übrigen Volks-, Fortbildungs- und Fachschulen nehmen in Baden an den Einzelwettkämpfen nicht teil.

In § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333, der in den Erlassen des Herrn Reichserziehungsministers an die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten genannt ist, ist vor allem bestimmt, daß Jude der ist, der von mindestens

drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Es haben sonach die Mischlinge ersten und zweiten Grades, also solche, die nur einen jüdischen Elternteil bzw. zwei jüdische Großelternanteile oder nur einen jüdischen Großelternanteil haben, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Schulen, welche nach obigen Anordnungen die einzelnen Wettkämpfe durchzuführen haben, beginnen mit diesen sofort ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits die Wettkampflisten mit Wertungstabellen in Händen haben. Die Turnlehrer bzw. die mit dem Turnunterricht beauftragten Lehrer haben die erforderlichen Aufzeichnungen über die Leistungen zu machen. Nach Erhalt der Wettkampflisten sind diese aufgrund der gemachten Notizen auszufüllen. Es empfiehlt sich, die Einzelwettkämpfe nach Möglichkeit bis zum 17. Juni 1936 durchzuführen.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit wurden die Festabzeichen und die Wettkampflisten unmittelbar in Berlin bei der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes bestellt. Als Ablieferungsstellen wurden die badischen Kreis- und Stadtschulämter angegeben. Diese werden nach Einkunft der Abzeichen und der Listen diese an die in Betracht kommenden Schulen aller Arten verteilen. Es wird bemerkt, daß der Verkauf der Festabzeichen an allen Schulen erfolgt, also auch an den Schulen, die an den Einzelwettkämpfen nicht teilnehmen. Auch diese Schulen nehmen an den Siegerehrungen und Sonnenwendfeiern teil. Ausgenommen sind die Grundschüler.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben für den geordneten Eingang der Verkaufserlöse zu sorgen. Die nach den Richtlinien den Kreisjugendwarten zur Bestreitung der entstehenden Versandkosten verbleibenden 0,02 RM verwenden die Kreis- und Stadtschulämter zunächst für ihre Unkosten. Die 0,05 RM, die für die einzelnen örtlichen Veranstalter zur festlichen Ausgestaltung der Siegerehrung und Sonnenwendfeier bestimmt sind, verteilen sie im Benehmen mit der in Betracht kommenden Dienststelle der HJ und dem Ortsgruppenführer des Reichsbundes für Leibesübungen (bzw. dem Bürgermeister) an die einzelnen örtlichen Veranstalter von Siegerehrungen und Sonnenwendfeiern. Diese Verteilung soll nach Möglichkeit rein rechnerisch schon vor dem 21. Juni erfolgen. Evtl. Ueberschüsse sind im Benehmen mit der HJ zur Förderung der körperlichen Erziehung der Jugend, insbesondere zur Schaffung und Verbesserung von Spiel- und Sportplätzen unter Berücksichtigung des örtlichen Aufkommens zur Verfügung zu stellen. Die Kreis- und Stadtschulämter können für die aus diesem Erlaß sich ergebenden Aufgaben jüngere Lehrkräfte im erforderlichen Umfang beziehen.

Es ist dringend erwünscht, daß die Turn- und die mit dem Turnunterricht beauftragten Lehrer(innen) sich am 20. und 21. Juni als Wettkampfrichter

und als Mitglieder des Kampfgerichts und der Wertungsausschüsse der HJ bzw. dem BDM zur Verfügung stellen. Ich erwarte, daß allen Anträgen der HJ und des BDM entsprochen wird.

Karlsruhe, den 4. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 20640

In Vertretung

Frank

Berlin W 8, den 25. Mai 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung

K II Nr. 9205/25. 4. 36 E I, E II, E III, E IV, E V.

Beiliegende Abschriften übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

Ich bitte, für Ihren Amtsbereich gleiche Anordnungen zu treffen.

Die Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes in Berlin-Charlottenburg 9, Reichssportfeld, wird den den Landräten und Oberbürgermeistern der Stadtkreise gleichstehenden Beamten (Kreisgeschäftsstellen) Ihres Amtsbereichs eine ausreichende Anzahl von Ausschreibungen für das Deutsche Jugendfest 1936 zuzufenden.

Ich bitte, den Ihnen unterstellten Schulen die Anschriften der zuständigen Leiter der Kreisgeschäftsstellen mitzuteilen.

Es ist mir erwünscht, auch die Wettkampflisten der höheren Schüler(innen) der Länder zu erhalten. Ich bitte daher, sie mir, vom Leiter des Kampfgerichtes gegengezeichnet, bis spätestens zum 15. August d. J. gesammelt auf dem Dienstwege einzusenden.

In Vertretung

gez. S c h i n s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Zu K II 9205/25. 4.

„Deutsches Jugendfest 1936“.

Ausschreibung (Richtlinien).

Die Reichsregierung wird demnächst das Deutsche Jugendfest für den 20. und 21. Juni zum 4. Deutschen Jugendfest aufrufen. Mit der Durchführung werden, wie in den Vorjahren, der Reichsjugendführer und der Reichssportführer beauftragt. In Wettkämpfen, Spielen und Sonnenwendfeiern soll die gesamte Jugend aller Gaue Deutschlands den 20. und 21. Juni als deutsches Volksfest feiern.

Im Rahmen dieses Jugendfestes werden von allen Jugendlichen vom 10. bis zum 18. Lebensjahr sportliche Wettkämpfe durchgeführt. Das Wett-

kampfsprogramm soll durch Vorführungen und Jugawettkämpfe erweitert und umrahmt werden.

Das Deutsche Jugendfest findet seinen Höhepunkt und Ausklang in den Sonnenwendfeiern am Abend des 21. Juni.

### A. Die Sportwettkämpfe.

#### 1. Ausschreibung.

Die sportlichen Wettkämpfe im Rahmen des Deutschen Jugendfestes sind alljährlich die große Leistungsprüfung der gesamten deutschen Jugend.

Die Schulen führen in diesem Jahre erstmalig in der Zeit vom 8. bis 19. Juni Einzelleistungsprüfungen durch. Alle Schüler mit Ausnahme der jüdischen Schüler (§ 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1333) der Volks-, mittleren und höheren Schulen, der Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulen, soweit an ihnen lehrplanmäßig Turn- oder Sportunterricht erteilt wird, nehmen an diesen

**Einzelleistungsprüfungen der Schulen,**

die am 19. Juni abgeschlossen sein müssen, teil. Die näheren Bestimmungen über die Einzelleistungsprüfungen der Schulen, die innerhalb des stundenplanmäßigen Turnunterrichts durchgeführt werden müssen, erläßt der Reichserziehungsminister.

**Den Mittelpunkt der Wettkämpfe bilden die**

**Mannschaftswettkämpfe der Hitler-Jugend.**

Das Deutsche Jungvolk und die Jungmädels führen ihren Wettkampf am Sonnabend, dem 20. Juni (in Berlin am 13. Juni),

**dem Tag des Deutschen Jungvolks,**

die Hitler-Jugend und der Bund Deutscher Mädels am Sonntag, dem 21. Juni (in Berlin am 14. Juni),

**dem Tag der Hitler-Jugend,**

durch.

Die Wettkämpfe der Hitler-Jugend sind Mannschaftsmehrkämpfe, an denen als Träger der Wettkämpfe alle Kameradschaften, Jungenschaften, Mädelschaften und Jungmädelschaften teilnehmen.

Die nichtorganisierten männlichen und weiblichen Jugendlichen können, soweit sie nicht von den Einzelleistungsprüfungen der Schulen erfaßt werden, als Gäste an den Mannschaftswettkämpfen teilnehmen und damit das Anrecht auf die Siegernadel erwerben. Sie haben sich

**bis spätestens zum 14. Juni**

bei den zuständigen HJ-Führern bzw. BDM-Führerinnen an ihren Wohnorten zu melden.

Nähere Anordnungen über die Mannschaftswettkämpfe und die Teilnahme der Gäste ergehen durch die Reichsjugendführung.

### II. Organisation.

#### 1. Kreisveranstalter.

Für die Vorbereitung der sportlichen Wettkämpfe berufen die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise (in den außerpreussischen Ländern die ihnen gleichstehenden Beamten)

**Kreisgeschäftsstellen des Deutschen Jugendfestes 1936**

ein, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- a) als Leiter der Kreisgeschäftsstelle: in Preußen der Kreisjugendwart, in den anderen Ländern der entsprechende Amtsträger,
- b) der Bann- und Jungbannführer der HJ und die Untergangführerin des BDM,
- c) ein Beauftragter des Reichssportführers,
- d) ein Referent für körperliche Erziehung des NSLB,
- e) der Kreispropagandaleiter der NSDAP bzw. sein Beauftragter.

Die Räume, Schreibmaterialien usw. für die Kreisgeschäftsstelle sind kostenlos vom Landrat bzw. Oberbürgermeister bereitzustellen, damit durch die Errichtung der Geschäftsstelle keine Kosten erwachsen.

Den Kreisgeschäftsstellen obliegt die rechtzeitige Vorbereitung des Deutschen Jugendfestes.

- a) **Aufgaben des Kreisjugendwartes:** Dem Kreisjugendwart bzw. dem entsprechenden Amtsträger in den außerpreussischen Ländern obliegt allein die Bestellung der Festabzeichen, der Siegernadeln und der Wettkampflisten für die Einzelleistungsprüfungen der Schulen bei der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes in Berlin-Charlottenburg 9, Reichssportfeld (vgl. Absatz VIII: Bestellung und Abrechnung).

Er verteilt die zur Teilnahme am Deutschen Jugendfest verpflichteten nicht der HJ angehörenden Jugendlichen schulweise auf die Veranstaltungsorte, in denen sie an den Siegerehrungen und Sonnenwendfeiern gemäß Erlaß des Reichserziehungsministers teilzunehmen haben.

- b) **Aufgaben des Bann- und Jungbannführers der HJ und der Untergangführerin des BDM:**

Sie sind für die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe am Tag des Deutschen Jungvolks und der Hitler-Jugend in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Reichssportführers innerhalb ihres Dienstbereiches verantwortlich. Ihnen obliegt die Einteilung in Wettkampfbezirke und die Festlegung der Wettkampforte. Der Einteilung in Wettkampfbezirke ist der jeweilige Bereich eines Fähnleins, einer Gefolgschaft, einer Jungmädelsgruppe und einer Mädelsgruppe zu-

grunde zu legen. Je nach den örtlichen Verhältnissen können auch mehrere Einheiten der HJ und des BDM zu den sportlichen Wettkämpfen zusammengefaßt werden.

Ist in Großstädten aus Mangel an ausreichenden Übungsstätten eine Durchführung der Wettkämpfe am Sonnabend und Sonntag für alle teilnehmenden HJ-Einheiten nicht möglich, so sind Ausscheidungswettkämpfe in der vorhergehenden Woche durchzuführen. Am Tag des Deutschen Jungvolks und der HJ werden dann nur die Wettkämpfe ausgewählter HJ-Mannschaften und die Siegerehrungen im Beisein aller zur Teilnahme verpflichteten Jugendlichen durchgeführt.

Auf dem Lande wird vielfach eine Zusammenlegung aller Mannschaftswettkämpfe und der Siegerehrungen auf den Sonntag, den Tag der Hitler-Jugend, zweckmäßig sein. Die Entscheidung hierüber treffen die Bann- und Jungbannführer und die Untergaueführerinnen des BDM gleichzeitig mit der Festlegung der Veranstaltungsorte.

Der Bann-, Jungbannführer und die Untergaueführerin beauftragen entsprechend der Einteilung in Wettkampfbezirke die zuständigen HJ- und DJ-Führer und BDM-Führerinnen mit der örtlichen Leitung der Wettkämpfe, die in der Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe mit dem örtlichen Beauftragten des Reichssportführers zusammenarbeiten.

Der Bann- und Jungbannführer und die Untergaueführerin sind außerdem für die Vorbereitung der Siegerehrungen und Sonnenwendfeiern verantwortlich. Richtlinien für diese Feiern erhalten sie vom Kulturrat der Reichsjugendführung.

c) Aufgaben des Beauftragten des Reichssportführers:

Der Beauftragte des Reichssportführers übernimmt die technische Vorbereitung der Wettkämpfe. Er sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung der Übungsstätten und Geräte für die Einzelleistungsprüfungen der Schulen und für die Mannschaftswettkämpfe der HJ und für die Heranziehung der Turn- und Sportlehrer und Kampfrichter der Turn- und Sportvereine des Reichsbundes für Leibesübungen.

d) Aufgaben des Referenten für körperliche Erziehung des NSLB:

Der Referent für körperliche Erziehung des NSLB sorgt für enge Zusammenarbeit der Lehrerschaft mit der Hitler-Jugend, insbesondere für die Heranziehung geeigneter Lehrer zur Durchführung der Mannschaftswettkämpfe auf Anforderung des Bannführers der HJ.

e) Aufgaben des Kreispropagandaleiters der NSDAP bzw. seines Beauftragten:

Der Kreispropagandaleiter der NSDAP bzw. sein Beauftragter sorgt für die propagandistische Vorbereitung des Deutschen Jugendfestes in der örtlichen Presse und bei den Gliederungen der Partei.

2. Vertikale Veranstalter:

Die Durchführung der Einzelleistungsprüfungen geschieht in den Schulen. (Entsprechende Anweisungen erläßt der Reichserziehungsminister.)

Für die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe am Tag des Deutschen Jungvolks und der Hitler-Jugend am 20. und 21. Juni ist die Hitler-Jugend zuständig. (Entsprechende Anweisungen erläßt die Reichsjugendführung.)

III. Art der Wettkämpfe.

Die Wettkämpfe in den Einzelleistungsprüfungen der Schulen und in den Mannschaftswettkämpfen der HJ bestehen für die 10- bis 14jährigen männlichen und weiblichen Jugendlichen aus:

60-m-Lauf,  
Weitsprung,  
Schlagballweitwerfen (80 Gramm);

für die 15- bis 18jährigen männlichen Jugendlichen aus:

100-m-Lauf,  
Weitsprung,  
Keulenweitwerfen (500 Gramm) und

für die 15- bis 18jährigen weiblichen Jugendlichen (BDM bis 21 Jahre) aus:

100-m-Lauf,  
Weitsprung,  
Schlagballweitwerfen (80 Gramm).

IV. Kampfgericht und Wertungsausschuß.

Die Leiter des Kampfgerichtes und des Wertungsausschusses müssen bei den Einzelleistungsprüfungen der Schulen Lehrer, bei den Mannschaftswettkämpfen HJ-Führer oder BDM-Führerinnen sein. Die Besetzung des Kampfgerichtes und des Wertungsausschusses ist Sache der Schulen bzw. der HJ. Gegenseitige Unterstützung und Heranziehung der Turn- und Sportlehrer der Schulen, der Kampfrichter des Reichsbundes für Leibesübungen und der Sportwarte und der Sportwartinnen der HJ bzw. des BDM bei mangelnden Hilfskräften wird vorgefordert.

V. Die Sportkleidung der Teilnehmer.

Die Sportkleidung der Teilnehmer an den Einzelleistungsprüfungen der Schulen ist beliebig. Die Mannschaftsmehrkämpfer der HJ und des BDM tragen die vorgeschriebene Sportkleidung der HJ

bezw. des BDM. Die Benutzung von Nagelschuhen ist erlaubt.

#### VI. Auszeichnungen.

Sieger beim Deutschen Jugendfest ist, wer im Dreikampf, entweder bei den Einzelleistungsprüfungen der Schulen oder bei den Mannschaftswettkämpfen der HJ, 180 Punkte erreicht. Die Teilnehmer an den Einzelleistungsprüfungen der Schulen, die im Dreikampf 180 Punkte und mehr erreicht haben, erhalten hierüber eine vorläufige Bescheinigung der Schule. Die Sieger erhalten eine Siegenadel, die durch den zuständigen HJ-Führer bezw. BDM-Führerin bei der Siegerehrung ausgehändigt wird.

Die nicht organisierten Gäste der HJ werden nach ihren Einzelleistungen bei den Mannschaftswettkämpfen der HJ bewertet. Die siegenden Schüler erhalten die Siegenadeln bei der Siegerehrung gegen Abgabe der Bescheinigung ihrer Schule.

Die Bestellung der Siegenadeln erfolgt allein durch den Kreisjugendwart (vgl. Absatz VIII: Bestellung und Abrechnung).

Die beste Kameradschaft, Jungenschaft, Jungmädelschaft und Mädelschaft jeder Gefolgschaft, jedes Fähnleins, jeder Jungmädelsgruppe und Mädelsgruppe erhält eine Ehrenurkunde mit der Unterschrift des Führers, die bei der Siegerehrung ausgegeben wird.

#### VII. Festabzeichen.

Für das Deutsche Jugendfest ist ein Festabzeichen geschaffen worden, das möglichst jeder Teilnehmer tragen soll. Für die Besucher der Mannschaftswettkämpfe, der Siegerehrungen und der Sonnenwendfeiern gilt das Festabzeichen als Eintrittsausweis. Der Verkauf dieser Abzeichen geschieht ausschließlich durch die Schulen (Volls-, mittlere, höhere, Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulen). Die Leiter der Schulen bedienen sich zur Durchführung der mit dem Verkauf des Festabzeichens verbundenen Arbeiten in erster Linie des an der Schule befindlichen Turnlehrers bezw. des mit der Erteilung des Turnunterrichts betrauten Lehrers. Der Straßenverkauf der Festabzeichen ist verboten. Auf den Veranstaltungspätzen ist der Verkauf der Festabzeichen zugelassen.

#### VIII. Bestellung und Abrechnung.

Die Wettkampflisten für die Einzelleistungsprüfungen der Schulen, die nur dann zu bestellen sind, wenn über sie gemäß Erlaß des Reichserziehungsministers zu berichten ist (das sind: die Einzelleistungsprüfungen aller Höheren Schüler (innen) des Reiches, der Volls-, Mittel-, Berufs-, Fortbildungs- und Fachschüler (innen) in den Regierungsbezirken Allenstein, Oppeln, Potsdam, Schleswig, Wiesbaden, Trier, Arnberg, Münster und Merseburg) sind allein vom Kreisjugendwart

bis spätestens zum 2. Juni

in Höhe der Anzahl der in Frage kommenden Schüler (innen) seines Kreises bei der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes in Berlin-Charlottenburg 9, Reichssportfeld, anzufordern. Der Kreisjugendwart verteilt sie auf die betr. Schulen seines Kreises.

Die Wettkampflisten für die Mannschaftswettkämpfe der HJ sind von dem zuständigen Gebiet bezw. Obergau bei der Reichsjugendführung

bis spätestens zum 2. Juni

anzufordern. Die Zahl der anzufordernden Wettkampflisten für die Mannschaftswettkämpfe steht durch die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften (Kameradschaften, Jungenschaften, Jungmädelschaften und Mädelschaften) fest.

Die Festabzeichen werden nur durch die Kreisjugendwarte bezw. die entsprechenden außerpreussischen Amtsträger für das Doppelte der Schülerzahl aller Schulen (Volls-, mittlere, höhere, Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulen) ihres Kreises

bis spätestens zum 2. Juni

bei der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes, Berlin-Charlottenburg 9, Reichssportfeld, bestellt.

Die Lieferung von dort erfolgt ausschließlich an die Kreisjugendwarte bezw. an die entsprechenden Amtsträger in den außerpreussischen Ländern, die von sich aus die Verteilung der bestellten Abzeichen an die Schulen vornehmen.

Der Verkauf der Festabzeichen erfolgt in den Schulen ab 8. Juni.

Die Festabzeichen werden an die Kreisjugendwarte zu 0,13 RM je Stück abgegeben. Sie sind durch die Schulen zum Preise von 0,20 RM je Stück zu verlaufen und mit den Kreisjugendwarten zu verrechnen. Von der Differenz von 0,07 RM je Stück erhalten

0,02 RM der Kreisjugendwart zur Bestreitung der entstehenden Versandkosten,

0,05 RM die einzelnen örtlichen Veranstalter zur festlichen Ausgestaltung der Siegerehrungen und Sonnenwendfeiern.

Etwaiger Uberschuß ist vom Kreisjugendwart den betr. Gemeinden prozentual nach den verkauften Abzeichen zur Förderung der körperlichen Erziehung der Jugend, insbesondere zur Schaffung und Verbesserung von Spiel- und Sportplätzen, zur Verfügung zu stellen.

Die Siegenadeln werden vom Kreisjugendwart bezw. dem entsprechenden außerpreussischen Amtsträger bis zu 35 Proz. aller teilnehmenden Schüler (innen) seines Kreises (Volls-, mittlere, höhere, Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulen) bis

spätestens zum 5. Juni

bei der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes in Berlin-Charlottenburg 9, Reichsportfeld, bestellt. Sie werden an die Kreisjugendwarte kostenlos abgegeben, die sie den zuständigen HJ-Führern bzw. den zuständigen BDM-Führerinnen an den Veranstaltungsorten ebenfalls kostenlos übergeben. Dem Erwerber wird die Siegenadel bei der Siegerehrung kostenlos ausgehändigt.

Die Ehrenurkunden für die Mannschaftswettkämpfe der HJ sind bei der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes Amt für körperliche Schulung bis

spätestens zum 5. Juni

von den Gebieten und Obergauen anzufordern.

Bei allen Bestellungen hat der Kreisjugendwart zur Kontrolle die Anzahl der Schüler seines Kreises anzugeben. Die Bestellung ist so zu bemessen, daß Nachanforderungen und auch Rücksendungen möglichst vermieden werden.

Der schriftliche Verkehr der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes, Berlin-Charlottenburg 9, Reichsportfeld, findet in Preußen nur mit den Kreisjugendwarten, in den anderen Ländern nur mit den entsprechenden Amtsträgern statt. Direkte Anfragen anderer Stellen werden nicht beantwortet. Jedem Kreisjugendwart und jedem entsprechenden außerpreussischen Amtsträger wird eine Kontonummer mitgeteilt, die beim gesamten Schriftverkehr und bei den Abrechnungen stets anzugeben ist. Die Abrechnung ist unmittelbar nach dem Deutschen Jugendfest vorzunehmen.

Sollte ein Teil der Festabzeichen nicht abgesetzt werden können, so ist der Rest vom Kreisjugendwart bzw. dem entsprechenden Amtsträger bis

spätestens zum 1. August 1936

an die Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes zurückzusenden. Spätere Rücksendungen können nicht mehr gutgeschrieben werden.

#### IX. Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes.

Die zentrale Geschäftsführung des Deutschen Jugendfestes übernimmt die Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes in Berlin-Charlottenburg 9, Reichsportfeld, die von je einem Beauftragten des Reichsjugendführers und des Reichsportführers geleitet wird.

Anschrift der Reichsgeschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg 9, Reichsportfeld.

Fernruf: 39, 6211 (Sammelnummer).

Telegrammanschrift: Deutsches Jugendfest, Berlin-Charlottenburg 9,

Bankkonto: Dresdner Bank Depositenkasse 40, Konto Nr. 16/2279 Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 58.

Postcheckkonto: Berlin 3611.

#### B. Die Siegerehrungen.

Für die Durchführung der Siegerehrungen sind die zuständigen HJ-Führer bzw. die zuständigen BDM-Führerinnen verantwortlich. Der Ort der Siegerehrungen ist durch den Ort der Mannschaftswettkämpfe bestimmt.

An der Siegerehrung nehmen alle der HJ und ihren Untergliederungen angehörenden Jugendlichen, die nicht organisierten Gäste der HJ bei den Mannschaftswettkämpfen und die nicht organisierten Schüler (mit Ausnahme der jüdischen Schüler — vergl. A I —) des betr. Wettkampfbezirktes teil. Die Schulen werden durch Erlaß des Reichserziehungsministers zur Teilnahme verpflichtet.

Die Siegerehrung für die 10—14jährigen findet am Sonnabend, den 20. Juni (in Berlin am 13. Juni) als festlicher Abschluß der Mannschaftswettkämpfe des Jungvolks und der Jungmädels statt. Der Führer des Jungvolks nimmt für alle 10—14jährigen siegenden männlichen Jugendlichen und für die siegenden Mannschaften des Jungvolks die Siegerehrung und die Aushändigung der Siegenadeln vor. Die Führerin der Jungmädels zeichnet alle 10—14jährigen siegenden Mädels und die siegenden Mannschaften der Jungmädels aus.

Die Siegerehrung für die 15—18jährigen bildet den festlichen Abschluß der Mannschaftswettkämpfe der HJ und des BDM am 21. Juni (in Berlin am 14. Juni). Der HJ-Führer und die BDM-Führerin nehmen die Siegerehrung vor.

Für die Siegerehrung in Großstädten und auf dem Lande vgl. die Ausführungen unter A Abf. II: Organisation.

#### C. Die Sonnenwendfeiern.

Die Sonnenwendfeiern werden von der Hitlerjugend am Abend des 21. Juni (einschließlich Berlin) durchgeführt. Den Ort für die Durchführung bestimmen die Bann- und Jungbannführer und die Untergangführerinnen des BDM. Zur gemeinsamen örtlichen Durchführung sehen sie sich rechtzeitig mit den anderen Gliederungen der NSDAP in Verbindung. Die örtliche Durchführung geschieht in engstem Einvernehmen mit der Propagandastelle der örtlichen Parteileitung.

Alle außerhalb des Deutschen Jugendfestes geplanten Sonnenwendfeiern unterliegen der Genehmigungspflicht des Kreisleiters der NSDAP gemäß dem Erlasse des Reichspropagandaleiters der NSDAP.

Nähere Anweisungen über die Durchführung der Sonnenwendfeiern erläßt das Kulturamt der Reichsjugendführung.

Die Schüler und Schülerinnen, die nicht der HJ angehören (mit Ausnahme der jüdischen Schü-

ler — vgl. A I —), werden durch Erlaß des Reichs-  
erziehungsministers zur Teilnahme verpflichtet. Die  
Beteiligung aller Bevölkerungskreise ist erwünscht.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissen-  
schaft, Erziehung und Volksbildung  
Rust

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern  
Frid

Der Reichsminister für Volksaufklärung  
und Propaganda  
Dr. Goebbels

Der Jugendführer des Deutschen Reiches  
Baldur von Schirach

Der Reichssportführer  
v. Tschammer

Berlin W 8, den 25. Mai 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung

K II Nr. 9205/25. 4. 36. EI, EII, EIII, EIV, EV

Betrifft Deutsches Jugendfest 1936.

Die Reichsregierung wird demnächst für den 20.  
und 21. Juni ds. Jrs. zum 4. Deutschen Jugendfest  
aufrufen.

Ich ersuche, die Ihnen unterstellten höheren Schulen  
anzuweisen, entsprechend den beigefügten Ausschrei-  
bungen für das Deutsche Jugendfest 1936 zu verfahren.

Zu den Richtlinien bemerke ich für die Schulen  
im einzelnen:

a) Alle Volks-, mittleren und höheren, die Berufs-,  
Fortbildungs- und Fachschulen, soweit an ihnen lehr-  
planmäßig Turn- oder Sportunterricht erteilt wird,  
führen in diesem Jahr erstmalig vom 8. bis 19. Juni  
Einzelleistungsprüfungen durch. Die Einzelleistungs-  
prüfungen werden grundsätzlich im Rahmen des stunden-  
planmäßigen Schulturnunterrichts unter Leitung des  
Turnlehrers bzw. des mit der Durchführung des  
Turnunterrichts beauftragten Lehrers durchgeführt.  
Besondere Kosten dürfen dadurch nicht erwachsen.

Die Leitung des Kampfgerichts und des Wertungs-  
ausschusses übernimmt grundsätzlich der Turnlehrer  
bzw. der mit der Durchführung des Turnunterrichts  
beauftragte Lehrer. Auch die Mitglieder des Kampf-  
gerichts und des Wertungsausschusses sollen nach  
Möglichkeit Lehrer sein.

Die Wettkampfergebnisse der Einzelleistungsprü-  
fungen werden auf Wettkampflisten vermerkt. Diese  
Wettkampflisten werden den Schulen vom Kreisjugend-  
wart zugestellt. Allen Schulen wird vom Kreisjugend-

wart eine ausreichende Anzahl von Wertungstafeln  
zugehen.

Die Wettkampflisten der höheren Schüler (-innen)  
sind mir vom Leiter des Kampfgerichts gegengezeichnet,  
bis spätestens zum 15. August d. Jrs. gesammelt auf  
dem Dienstwege einzusenden.

Den an den Einzelleistungsprüfungen teilnehmenden  
Schülern, die 180 und mehr Punkte erreicht haben,  
wird eine vorläufige Bescheinigung der Schule aus-  
gehändigt, die nach beiliegendem Muster zu fertigen ist.

b) Zur Durchführung der Siegerehrungen und der  
Sonnenwendfeiern ordne ich an:

Die der HJ. und ihren Untergliederungen an-  
gehörenden Schüler(-innen) nehmen an den Sieger-  
ehrunen und Sonnenwendfeiern bei ihrer HJ.-Ein-  
heit teil.

Die der HJ. und ihren Untergliederungen nicht-  
angehörenden Schüler(-innen) mit Ausnahme der  
jüdischen Schüler (§ 5 der ersten Verordnung zum  
Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, RGBl. I S. 1333)  
werden zur Teilnahme verpflichtet und durch die  
Schulen erfasst.

Die Verteilung der nichtorganisierten Schüler  
(-innen) zu den Siegerehrungen und den Sonnenwend-  
feiern an den Veranstaltungsorten erfolgt durch den  
zuständigen Kreisjugendwart als Leiter der Kreisge-  
schäftsstelle des Deutschen Jugendfestes. Die Leiter  
der Schulen setzen sich zu diesem Zweck umgehend mit  
dem zuständigen Kreisjugendwart in Verbindung.

c) Die Finanzierung des Deutschen Jugendfestes  
und die Beschaffung der Siegenadeln erfolgt wie im  
Vorjahre aus dem Erlös des Festabzeichenverkaufs in  
den Schulen.

Ich ersuche, die Schulen anzuweisen, wegen des  
Festabzeichenverkaufs entsprechend den beigefügten  
Ausschreibungen zu verfahren.

In Vertretung  
gez. B i c h i n s k i

An die Herren Oberpräsidenten,  
Abt. für höheres Schulwesen.

Berlin W 8, den 25. Mai 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung.

K II Nr. 9205/25. 4. 36. EI, EII, EIII, EIV, EV.

Betrifft Deutsches Jugendfest 1936.

Die Reichsregierung wird demnächst für den 20.  
und 21. Juni d. Jrs. zum 4. Deutschen Jugendfest auf-  
rufen.

Ich ersuche, die Ihnen unterstellten Volks-,  
mittlere, Berufs-, Fortbildungs- und  
Fachschulen anzuweisen, entsprechend den bei-  
gefügten Ausschreibungen für das Deutsche Jugendfest  
1936 zu verfahren.

Zu den Richtlinien bemerke ich für die Schulen im einzelnen:

a) Alle Volks-, mittleren und höheren, die Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulen, soweit an ihnen lehrplanmäßig Turn- oder Sportunterricht erteilt wird, führen in diesem Jahr erstmalig vom 8. bis 19. Juni Einzelleistungsprüfungen durch. Die Einzelleistungsprüfungen werden grundsätzlich im Rahmen des stundenplanmäßigen Schulturnunterrichts unter Leitung des Turnlehrers bzw. des mit der Durchführung des Turnunterrichts beauftragten Lehrers durchgeführt. Besondere Kosten dürfen dadurch nicht erwachsen.

Die Leitung des Kampfgerichts und des Wertungsausschusses übernimmt grundsätzlich der Turnlehrer bzw. der mit der Durchführung des Turnunterrichts beauftragte Lehrer. Auch die Mitglieder des Kampfgerichts und des Wertungsausschusses sollen nach Möglichkeit Lehrer sein.

Den Schulen bleibt die Art der Aufzeichnung der Wettkampfergebnisse überlassen.

Allen Schulen wird vom Kreisjugendwart eine ausreichende Anzahl von Wertungstafeln zugehen.

Den an den Einzelleistungsprüfungen teilnehmenden Schülern, die 180 und mehr Punkte erreicht haben, wird eine vorläufige Bescheinigung der Schule ausgehändigt, die nach beiliegendem Muster zu fertigen ist.

b) Zur Durchführung der Siegerehrungen und der Sonnenwendfeiern ordne ich an:

Die der HJ und ihren Untergliederungen angehörenden Schüler(innen) nehmen an den Siegerehrungen und Sonnenwendfeiern bei ihrer HJ-Einheit teil.

Die der HJ und ihren Untergliederungen nicht-angehörenden Schüler(innen) mit Ausnahme der jüdischen Schüler (§ 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 — RGBl. I S. 1333 —) werden zur Teilnahme verpflichtet und durch die Schulen erfasst. Die Verteilung der nicht-organisierten Schüler(innen) zu den Siegerehrungen und Sonnenwendfeiern an den Veranstaltungsorten erfolgt durch den zuständigen Kreisjugendwart als Leiter der Kreisgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes. Die Leiter der Schulen setzen sich zu diesem Zweck umgehend mit dem zuständigen Kreisjugendwart in Verbindung.

c) Die Finanzierung des Deutschen Jugendfestes und die Beschaffung der Siegenadeln erfolgt wie im Vorjahre aus dem Erlös des Festabzeichenverkaufs in den Schulen.

Ich ersuche, die Schulen anzuweisen, wegen des Festabzeichenverkaufs entsprechend den beigefügten Ausschreibungen zu verfahren.

Den Landräten und Oberbürgermeistern der Stadtkreise werden die Ausschreibungen für das Deutsche Jugendfest 1936 unmittelbar von der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes übersandt.

Ich ersuche, die Landräte und Oberbürgermeister anzuweisen, die Durchführung des Deutschen Jugendfestes entsprechend den Ausschreibungen in jeder Hinsicht zu fördern und besonders die Kreisjugendwarte zu beauftragen, die vorbereitenden Arbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Ich mache Ihnen zur Pflicht, für die ordnungsgemäße Durchführung des Deutschen Jugendfestes in Ihrem Bezirk zu sorgen und die Veranstaltungen durch Bestellung eines besonders geeigneten Beamten (Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung) überwachen zu lassen.

Zu Vertretung  
gez. Bschinßich

An die Herren Regierungspräsidenten  
und den Herrn Staatskommissar  
der Hauptstadt Berlin — unmittelbar —

Zu K II 9205/25. 4.

**Deutsches Jugendfest 1936.**

.....  
 (Vorname) (Name)  
 geboren am ..... 19 ....  
 wurde als Schüler(in) der .....  
 (Klasse)  
 der .....  
 (Name der Schule)  
 bei der Einzelleistungsprüfung des Deutschen Jugendfestes im Dreikampf  
 mit ..... Punkten Sieger  
 und ist damit zum Empfang der Siegenadel bei der Siegerehrung gegen Abgabe dieser Bescheinigung berechtigt.

....., den ..... 1936.



Unterschrift des die Einzelleistungsprüfung durchführenden Lehrers(in).